

Benutzungs- und Gebührenordnung der Seebachhalle Ebersbach für Privatpersonen ab dem 01.01.2023:

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach vermietet die Seebachhalle inkl. Halle, Küche, WC-Anlagen und Foyerbereich gegen Entgelt an Vereine, Organisationen, Kirchengemeinden sowie auf Antrag auch an Privatpersonen, soweit der Sinn der Veranstaltung den Interessen der Gemeinde nicht zuwiderläuft. Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Gemeinde. Eine Untervermietung oder die Abgabe des Belegungsrechts an Nichtberechtigte darf nicht erfolgen. Die Betriebsverwaltung obliegt der Gemeinde Ebersbach-Musbach.

I. Allgemeines

Die Benutzer haben mit dem Gebäude und den überlassenen Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich umzugehen. Veränderungen am Gebäude oder am Gemeindeinventar sind nicht zulässig. Die Benutzer haften für alle Personen- und Sachschäden die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Evtl. Sachbeschädigungen müssen der Gemeindeverwaltung umgehend angezeigt werden, entsprechende Kosten sind nach Aufforderung zu begleichen. Für den Garderobendienst haben die Benutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

Anm.: Der Benutzer verpflichtet sich mit der Entgegennahme des Schlüssels die „Benutzungs- und Gebührenordnung“ einzuhalten. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Veranstaltung, sofern diese am Wochenende stattfindet am Freitagvormittag. Die Rückgabe muss spätestens am darauffolgenden Werktag geschehen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer...) am Folgetag bis 08:00 Uhr bedarfsgerecht gereinigt zu haben und das Leergut bzw. den Abfall eigenständig zu entsorgen.

II. Pflichten

Die Vorschriften über Sonntags- und Jugendschutz sind einzuhalten. Musikalische Vorträge sind bis 23:30 Uhr zu beenden, allgemeine Veranstaltungen bis 01:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung durch die Gemeinde gewährt werden. Sämtliche Fenster und Türen sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten. Beim Verlassen der Mehrzweckhalle ist darauf zu achten, dass keine Ruhestörung eintritt.

III. Schließdienst

Die Benutzer erhalten über das Bürgermeisteramt entsprechende Schlüssel. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbekanntnis dem Beauftragten ausgehändigt. Die Empfänger der Schlüssel sind für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Der für den Schließdienst des Gebäudes Verantwortliche hat beim Verlassen des Gebäudes festzustellen, dass sich keine weiteren Personen dort aufhalten. Im Rahmen des Schließdienstes muss er ferner prüfen, ob die Fenster geschlossen sind und das Licht in den Zimmern, im Flur und in den Toiletten gelöscht ist. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen

IV. Nutzungsgebühren

a) Hallenmiete (inkl. Foyer / Garderobe) pro Veranstaltungstag

Saison	Wintersaison 01.10. – 30.04	Sommersaison 01.05. – 30.09.
Gebühr	EUR 200	EUR 160

b) Thekenbenutzungsmiete pro Veranstaltungstag

- nur Getränkeverkauf mit Thekenbenutzung	30	30
- bei Getränke- und Speisenverkauf mit Thekenbenutzung	50	50

c) Tisch- und Bestuhlungsmiete

pro Veranstaltungstag	30	30
-----------------------	----	----

Auf- und Abstuhlung ist Sache des Mieters.

Eine Aufstellung durch gemeindliches Personal, (z.B. Hausmeister/ Reinigung) wird separat, je nach Aufwand, berechnet.

d) Bühnenbenutzungsmiete oder/und Miete für Mikrofon und/oder Technik

pro Veranstaltungstag	20	20
-----------------------	----	----

Auf- und Abbau in der Halle sowie die Bühnenerweiterung ist Sache des Mieters. Eine Aufstellung durch gemeindliches Personal wird separat berechnet. In den oben aufgeführten Mietentgelten sind die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Abwasser enthalten. Strom und Müllsäcke werden separat berechnet. Nach jeder Mehrzwecknutzung sind die Räume gründlich zu reinigen, bei rein sportlichen Veranstaltungen reicht die Besenreinigung. Reinigungsgeräte werden zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Theke mit Einrichtung (Anm.: Es stehen nur Gläser zur Verfügung. Geschirr kann über den Narrenverein Ebersbach-Musbach bezogen werden) hat durch den Mieter nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Die Sanitärbereiche sind mit Pflegemitteln und Geräten, die die Gemeinde zur Verfügung stellt, zu reinigen. Dampfstrahlereinsatz ist verboten. Anfallender Müll ist mitzunehmen. Die Beschaffung von Tischdecken, eine evtl. Schmückung und Hallendekoration ist Sache des Mieters.

Bei einer Mehrzweckveranstaltung wird die Einrichtung durch den Hausmeister der Gemeinde übergeben und nach Veranstaltung abgenommen. Soweit erforderlich, überwacht der Hausmeister den Betrieb während der Veranstaltung (z.B. Tanz, Fasnet). Der Personalaufwand ist vom Veranstalter zu tragen. Ein evtl. erforderlicher Feuersicherheitsdienst (Brandwache) ist vom Mieter zu organisieren und zu vergüten.

e) Eine Kautions kann individuell durch die Gemeinde festgesetzt werden.

V. Miete für unternehmerische Trainings-, Probe- und Übungsbetriebe:

	Gemeinnützige Vereine und andere Organisationen	Nicht gemeinnützige Organisationen
a) die Hallenmiete für den Trainings-, Probe- und Übungsbetrieb beträgt pro Stunde/€	Winter: 10 Sommer: 7	Winter: 30 Sommer: 20

b) In den oben aufgeführten Mietentgelten je Stunde sind die Nebenkosten wie z. B. Grundreinigung, Strom, Heizung, Wasser Abwasser und Mitbenutzung der Dusch-, Umkleide- und Toilettenräume enthalten.

VI. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat am 16. November 2022.
Für die Gemeindeverwaltung Ebersbach-Musbach:

Roland Haug
Bürgermeister